

Merkblatt

für Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz schreibt vor, dass Jugendliche, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich vor Eintritt in das Berufsleben einer ärztlichen Untersuchung unterziehen müssen.

Warum?

Mit dieser Untersuchung, bei welcher der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand sowie die körperliche Beschaffenheit des Jugendlichen feststellt, soll verhindert werden, dass ein „Berufsneuling“ durch die Art der Beschäftigung gesundheitlichen Schaden nimmt. Neben der Untersuchung vor Aufnahme der Berufstätigkeit (der so genannten Erstuntersuchung), sieht das Gesetz weitere so genannte Nachuntersuchungen vor.

Erstuntersuchung

Vor dem Eintritt in das Berufsleben findet die Erstuntersuchung statt. In Berlin geschieht dies in der Regel im Rahmen der Schulentlassungsuntersuchung. Bei dieser Erstuntersuchung stellt der Arzt neben dem allgemeinen Gesundheitszustand fest, ob durch die beabsichtigte Beschäftigung eine Gesundheitsgefährdung auftreten oder die Entwicklung des Jugendlichen negativ beeinflusst werden könnte. Darüber hinaus kann der Arzt besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen empfehlen.

Erste (zwingend vorgeschriebene) Nachuntersuchung und außerordentliche Nachuntersuchung

Spätestens ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung muss - sofern der Jugendliche dann noch nicht 18 Jahre alt ist - eine Nachuntersuchung stattgefunden haben. Hierbei wird der allgemeine Gesundheitszustand kontrolliert, um festzustellen, ob infolge der ausgeübten Tätigkeit negative gesundheitliche Veränderungen aufgetreten sind. Diese Nachuntersuchung kann auch schon etwas früher, jedoch nicht vor Ablauf von 9 Monaten nach Beginn der Beschäftigung vorgenommen werden.

Wird bei der Erstuntersuchung oder der nach einem Jahr vorgeschriebenen Nachuntersuchung festgestellt, dass der Jugendliche hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist, gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind oder Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind, kann der Arzt eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen.

Kosten

Die Kosten für diese vom Gesetz vorgesehenen Untersuchungen werden vom Land Berlin getragen. Für den Jugendlichen oder den Arbeitgeber entstehen keine Arztkosten. Die freie Arztwahl ist gegeben. Auch für die Erstuntersuchung kann der Jugendliche von diesem Recht Gebrauch machen.

Formalitäten

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten, sind einige wenige, aber notwendige, Formalitäten zu beachten:

1. Berechtigungsschein für die Erstuntersuchung
Sofern man von der freien Arztwahl Gebrauch machen und die Erstuntersuchung nicht im Rahmen der Schulentlassungsuntersuchung durchführen lassen will, ist ein „Untersuchungsberechtigungsschein“ erforderlich. Er wird bei Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses von dem Jugendgesundheitsdienst ausgegeben, in dessen Bereich die zuletzt besuchte allgemein bildende Schule liegt. Die Adressen der Jugendgesundheitsdienste und Bürgerämter/-büros sind am Schluss dieses Merkblattes angegeben.

2. Berechtigungsschein für die Nachuntersuchung
Für die Nachuntersuchung ist ebenfalls ein „Untersuchungsberechtigungsschein“ erforderlich. Er wird bei Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses vom Jugendgesundheitsdienst im Wohnbezirk des Jugendlichen ausgegeben (Anschrift am Schluss dieses Merkblattes).

Bevor der Jugendliche den Arzt aufsucht, sollte er zu Hause den zum „Untersuchungsberechtigungsschein“ gehörenden „Erhebungsbogen“ vollständig ausfüllen. Diese Angaben unterliegen ebenso wie das Ergebnis der Untersuchung der ärztlichen Schweigepflicht.

Bescheinigungen

Alle vom Arzt ausgestellten Bescheinigungen für den Arbeitgeber sind diesem auszuhändigen. Sie müssen an der Arbeitsstelle aufbewahrt werden.

Gültigkeit

Die Bescheinigung über die Erstuntersuchung hat eine Gültigkeit von 14 Monaten. Die ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung darf am Ende des ersten Beschäftigungsjahres nicht älter als drei Monate sein.

Beschäftigungsverbot bzw. Einschränkungen

Der Arbeitgeber darf Jugendliche erst dann beschäftigen, wenn die Bescheinigung über die Erstuntersuchung vorliegt. Wenn 14 Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung keine Bescheinigung über die Nachuntersuchung vorliegt, darf der Jugendliche nicht weiterbeschäftigt werden.

Enthält die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk darüber, dass der Arzt die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Ausnahmen

Auf Antrag des Arbeitgebers oder der Personensorgeberechtigten des Jugendlichen kann das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) im Einvernehmen mit dem Arzt die Beschäftigung des Jugendlichen mit solchen Arbeiten, die der Arzt in der Bescheinigung als Gefährdung bezeichnet hat, dennoch zulassen und die Zulassung ggf. mit Auflagen verbinden.

Aufbewahrung der Untersuchungsbescheinigungen

Der Arbeitgeber muss die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung des Jugendlichen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufbewahren. Scheidet der Jugendliche vorher aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so sind ihm die Bescheinigungen auszuhändigen. Der neue Arbeitgeber darf den Jugendlichen erst beschäftigen, wenn ihm die entsprechenden Bescheinigungen vorliegen.

Generelle Ausnahmen

Diese ärztlichen Untersuchungen sind nicht notwendig, wenn der Jugendliche nur geringfügig oder nicht länger als zwei Monate beschäftigt wird **und** sich die Tätigkeit ausschließlich auf leichte Arbeiten beschränkt, die gesundheitliche Nachteile für den betreffenden Jugendlichen nicht befürchten lassen. Die Zeitbegrenzung muss jedoch von vornherein bei der Aufnahme einer derartigen Beschäftigung feststehen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mehr erforderlich.

Auskünfte über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erteilt das

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi),
Turmstr. 21; Haus E und L, 10559 Berlin,
Telefon: 902545 - 0

Anhang

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 G v. 31.10.2008 I 2149) – Auszug, Dritter Abschnitt, Vierter Titel: **Gesundheitliche Betreuung**

§ 32 Erstuntersuchung

- (1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
 1. er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
 2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für die Jugendlichen zu befürchten sind.

§ 33 Erste Nachuntersuchung

- (1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.
- (2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- und Personalrat zuzusenden.
- (3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

§ 34 Weitere Nachuntersuchungen

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Der Arbeitgeber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, dass der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

§ 35 Außerordentliche Nachuntersuchung

- (1) Der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, dass
 1. ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist,
 2. gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind,
 3. die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.
- (2) Die in § 33 Abs. 1 festgelegten Fristen werden durch die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung nicht berührt.

§ 36 Ärztliche Untersuchung und Wechsel des Arbeitgebers

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33) vorliegen.

§ 37 Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

- (1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.
- (2) Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen aufgrund der Untersuchungen zu beurteilen,
 1. ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird,
 2. ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen erforderlich sind,
 3. ob eine außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1) erforderlich ist.
- (3) Der Arzt hat schriftlich festzustellen:
 1. den Untersuchungsbefund,
 2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
 3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
 4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

§ 39 Mitteilung, Bescheinigung

- (1) Der Arzt hat dem Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen:
 5. das wesentliche Ergebnis der Untersuchung,
 6. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
 7. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
 8. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).
- (2) Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

§ 40 Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk

- (1) Enthält die Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) vermerkten Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

§ 41 Aufbewahrung der ärztlichen Bescheinigung

- (1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.
- (2) Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen.

§ 43 Freistellung für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

§ 44 Kosten der Untersuchungen

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.

Ausgabestellen für Untersuchungsberechtigungs-scheine zur Durchführung der ärztlichen Nach- /Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

(Stand: Juni 2010)

Bezirk	Anschrift	Zim- mer	Telefonnr.	Ausgabezeiten
Charlottenburg- Wilmersdorf	1. Hohenzollerndamm 174 - 177, 10713 Berlin	4. Etage Zi 4.050	9029 - 16246 9029 - 16248	Do 14.00 - 16.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	2. Nehringstr. 8, 14059 Berlin		9029 - 24392	Mo 14.00 - 16.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Friedrichshain- Kreuzberg	1. Koppenstr. 38 - 40, 10243 Berlin	Zi. 106	90298 - 2813	Di 15.00 - 18.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	2. Urbanstr. 24, 10967 Berlin		90298 - 7342	Do 15.00 - 18.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Lichtenberg	1. Oberseestr. 98, 13053 Berlin		90296 - 4921 90296 - 4931	Di 14.00 - 18.00 Uhr Do 14.00 - 18.00 Uhr
	2. Alfred-Kowalke-Str. 24, 10315 Berlin		90296 - 4941 90296 - 4948	Mo 14.00 - 18.00 Uhr Do 14.00 - 18.00 Uhr
Marzahn- Hellersdorf	1. Premnitzer Str. 11, 12681 Berlin	2. OG Zi 231	90293 - 6641 90293 - 6633	Di 9.00 - 12.00 Uhr Do 14.00 - 17.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	2. Etkar-André-Str. 8, 12619 Berlin	HdG, 3. OG Zi 355	90293 - 3773 90293 - 3677 90293 - 3664 90293 - 3671	Di 14.00 - 17.00 Uhr Do 13.00 - 14.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Mitte	1. Reinickendorfer Str. 60b, 13347 Berlin Team 1	Zi 138	9018 - 46130 9018 - 46137 9018 - 46131	Di 9.00 - 12.00 Uhr Do 14.00 - 18.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	2. Reinickendorfer Str. 60b, 13347 Berlin Team 2	Zi 144	9018 - 43033 9018 - 43035	Mo 14.00 - 18.00 Uhr Do 9.00 - 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	3. Reinickendorfer Str. 60b, 13347 Berlin Team 3	Zi 321	9018 - 44211 9018 - 44217 9018 - 44213 9018 - 44212	Di 14.00 - 18.00 Uhr Do 9.00 - 11.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	4. Reinickendorfer Str. 60b, 13347 Berlin Team 4	Zi 311	9018 - 42946	Di 14.00 - 18.00 Uhr Fr 9.00 - 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	5. Stettiner Str. 21-23, 13357 Berlin		9018 - 45366 9018 - 45365	Mo 9.00 - 12.00 Uhr Do 14.00 - 18.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Neukölln	1. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst KJGD Nord Rütlistr. 7	1. OG in der KITA	2639 659 - 0	Mo 13.00 - 15.00 Uhr Do 13.00 - 15.30 Uhr
	2. KJGD Britz Buschkrugallee 23	1. OG 2. OG	90239 - 3422 90239 - 3429	Di 14.00 - 15.30 Uhr Fr 9.00 - 10.30 Uhr
	3. KJGD Rudow Neuköllner Str. 333	EG 1. OG	666 211 - 10 666 211 - 17	Di 14.00 - 15.30 Uhr Fr 9.00 - 10.30 Uhr
Pankow	1. Grunowstr. 8-11, 13187 Berlin	Zi 10	90295 - 2894 90295 - 2936	Di 9.00 - 12.00 Uhr Do 14.00 - 17.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Reinickendorf	1. Teichstr. 65, 13407 Berlin	Haus 4, Zi. 228	90294 - 6034	Mo + Mi 8.00 - 15.00 Uhr Di 11.00 - 15.00 Uhr Do 8.00 - 17.30 Uhr Fr 8.00 - 13.00 Uhr
	2. Bürgeramt Heiligensee, Ruppiner Chaussee 268, 13503 Berlin (hier nur Berechtigungsbögen für Zweituntersuchung)		4664108811	Mo 8.00 - 15.00 Uhr Di + Do 11.00 - 18.00 Uhr Mi + Fr 8.00 - 13.00 Uhr
	3. Bürgeramt Reinickendorf-Ost, Teichstr. 65, 13407 Berlin (hier nur Berechtigungsbögen für Zweituntersuchung)		90294 - 2919	Mo 8.00 - 15.00 Uhr Di + Do 11.00 - 18.00 Uhr Mi + Fr 8.00 - 13.00 Uhr
	4. Bürgeramt Rathaus, Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin (hier nur Berechtigungsbögen für Zweituntersuchung)		90294 - 2909 4664108950	Mo 8.00 - 15.00 Uhr Di 11.00 - 18.00 Uhr Mi 8.00 - 13.00 Uhr Do 11.00 - 18.00 Uhr Fr 8.00 - 13.00 Uhr Sa 9.00 - 13.00 Uhr
	5. Bürgeramt Tegel, Berliner Str. 35, 13507 Berlin (hier nur Berechtigungsbögen für Zweituntersuchung)		90294 - 2901	Mo 8.00 - 15.00 Uhr Di + Do 11.00 - 18.00 Uhr Mi + Fr 8.00 - 13.00 Uhr
	6. Bürgeramt Märkisches Viertel, Wilhelmsruher Damm 142 c, im Fontanehaus, 13435 Berlin (hier nur Berechtigungsbögen für Zweituntersuchung)		90294 - 2889 4170551 - 81	Mo 8.00 - 15.00 Uhr Di + Do 11.00 - 18.00 Uhr Mi + Fr 8.00 - 13.00 Uhr

Bezirk	Anschrift	Zimmer	Telefonnr.	Ausgabezeiten
Spandau	1. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Carl-Schurz-Str. 17, 13578 Berlin (Haus der Gesundheit)	Zi. 105 Zi. 111	90279 – 2254 90279 – 2256	Di 13.00 – 15.00 Uhr Do 16.00 – 18.00 Uhr Fr 9.00 – 11.00 Uhr
	2. Bürgeramt I - Rathaus Spandau, Carl-Schurz-Str. 2-6, 13597 Berlin (hier nur Berechtigungsbögen für Zweituntersuchung)		90279 – 2727	Mo 8.00 – 15.00 Uhr Di 11.00 – 18.00 Uhr Mi 8.00 – 13.00 Uhr Do 11.00 – 18.00 Uhr Fr 8.00 – 13.00 Uhr
	3. Bürgeramt II – Cladow-Center Kladower Damm 364, 14089 Berlin (hier nur Berechtigungsbögen für Zweituntersuchung)		90279 – 8300	Di 11.00 – 18.00 Uhr Do 11.00 – 18.00 Uhr Fr 8.00 – 13.00 Uhr
	4. Bürgeramt III – Kiezbüro- Wasserstadt Hugo-Cassirer-Str. 48, 13587 Berlin (hier nur Berechtigungsbögen für Zweituntersuchung)		90279 – 8411	Mo 8.00 – 15.00 Uhr Di 11.00 – 18.00 Uhr Mi 8.00 – 13.00 Uhr Do 11.00 – 18.00 Uhr Fr 8.00 – 13.00 Uhr
Steglitz-Zehlendorf	1. Robert-Lück-Str. 5, 12169 Berlin	5.OG, Zi. 503	90299 – 3113	Mo - Do 9.00 – 15.00 Uhr Fr 9.00 – 14.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	2. Potsdamer Str. 8, 14163 Berlin	Zi. 008	90299 – 5403	Mo – Mi 9.00 – 15.00 Uhr Do 9.00 – 16.30 Uhr Fr 9.00 – 14.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Tempelhof-Schöneberg	1. KJGD Schöneberg I, Gesundheitsamt Erfurter Str. 8, 10820 Berlin		90277 – 6129	Do 15.00 – 17.00 Uhr
	2. KJGD Schöneberg II, Familientreffpunkt Kurmärkische Str. 1-3, 10783 Berlin		90277 - 6501 90277 - 6799 90277 – 6770	Fr 10.00 – 12.00 Uhr
	3. KJGD Mariendorf Kaiserstr. 126, 12105 Berlin		90277 – 7418 90277 – 7323 90277 – 7416 90277 – 7468	Di 14.00 – 16.30 Uhr
	4. KJGD Tempelhof Kaiserstr. 126, 12105 Berlin		90277 - 2697 90277 – 2765 90277 – 2276 90277 – 2764	Di 14.00 – 16.30 Uhr
	5. KJGD Lichtenrade Gemeinschaftshaus Lichtenrader Damm 198 – 212, 12305 Berlin	EG	90277 – 8126 90277 – 8127 90277 – 8128 90277 – 8107 90277 – 8123	Mo 14.00 – 16.30 Uhr
	6. KJGD Marienfelde Gemeinschaftshaus Lichtenrader Damm 198 – 212, 12305 Berlin	2. Etage	90277 – 4111 90277 - 4112 90277 – 4113 90277 – 4114	Mo 14.00 – 16.30 Uhr
	7. Bürgeramt Rathaus Tempelhof Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin (hier nur Berechtigungsbögen für Zweituntersuchung)		90277 – 7010	Mo 8.00 – 15.00 Uhr Di 11.00 – 18.00 Uhr Mi 8.00 – 13.00 Uhr Do 10.00 – 18.00 Uhr Fr 8.00 – 13.00 Uhr
	8. Bürgeramt Lichtenrade Briesingstr. 6, 12307 Berlin (hier nur Berechtigungsbögen für Zweituntersuchung)		90277 – 7030	Mo 8.00 – 16.00 Uhr Di 8.00 – 16.00 Uhr Mi 8.00 – 13.00 Uhr Do 10.00 – 18.00 Uhr Fr 7.30 – 13.30 Uhr
	9. Bürgeramt Rathaus Schöneberg John-F-Kennedy-Platz, 10820 Berlin (hier nur Berechtigungsbögen für Zweituntersuchung)		90277 – 7020	Mo 8.00 – 16.00 Uhr Di 8.00 – 16.00 Uhr Mi 8.00 – 13.00 Uhr Do 10.00 – 18.00 Uhr Fr 7.30 – 13.30 Uhr
Treptow-Köpenick	1. Südostallee 134, 12487 Berlin	Haus 5 Zi 116	90297 – 4701	Do 14.00 – 18.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	2. Salvador-Allende-Str. 80 a, 12559 Berlin		90297 – 3776	Do 14.00 – 18.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung